



Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin
An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags I

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (02 11) 8 96 03
Durchwahl (02 11) 8 96 - 35 54

Datum

18. November 1996

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

III C 5.30-12-16/0 Nr. 568/96

- Betr.: 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) für das Schuljahr 1997/98
2. Bericht über die Auswirkungen des Haushaltsentwurfs 1997 auf die Unterrichtsversorgung 1997/98

- Anlg.: - VO-Entwurf mit Begründung
- Synopse
- Bericht zur Unterrichtsversorgung

Sehr geehrter Herr Präsident,



der beiliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG), den ich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium übersende, bedarf gemäß § 5 Schulfinanzgesetz der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

Zum Inhalt nehme ich Bezug auf die beigelegte Begründung sowie insbesondere auf das von der Landesregierung am 18. Juni 1996 beschlossene und in der Regierungserklärung vom 19. Juni 1996 im Landtag vorgestellte mittelfristige Konzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung. Das mittelfristige Konzept soll hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben für die Schülerwochenstunden, die Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, die Vorgriffsstunden

und für den bedarfsdeckenden Einsatz von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern für das Schuljahr 1997/98 und die folgenden Schuljahre umgesetzt werden.

Den Verordnungsentwurf habe ich am 2. Oktober 1996 den Verbänden und Organisationen des Schullebens zugeleitet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ferner habe ich den Verordnungsentwurf am 22. November 1996 gemäß § 106 LBG mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände erörtert. Das Ergebnis der Verbändebeteiligung ist in dem beiliegenden Entwurf berücksichtigt, soweit den Anregungen und Einwendungen der Verbände gefolgt werden konnte. Auf folgende Regelungen ist hierbei zu verweisen:

- In § 2 Abs.4 wird die für die berufsbildenden Schulen eröffnete Möglichkeit zur Überschreitung und Unterschreitung der wöchentlichen Pflichtstunden auf acht Stunden in der Woche beschränkt. Den besonderen Belangen von Teilzeitkräften (insbesondere § 85 a LBG) und Schwerbehinderten soll durch einen entsprechenden Hinweis in den Verwaltungsvorschriften zur AVO Rechnung getragen werden.
- Der in § 2 aus beschäftigungspolitischen Gründen neu angefügte Absatz 8 trägt der Forderung Rechnung, daß die Entscheidung der Lehrerin oder des Lehrers, die maßgebliche Pflichtstundenzahl (im Wege der Teilzeitbeschäftigung) um lediglich eine Stunde herabzusetzen, den Anspruch auf die Ermäßigungsstunden aus Altersgründen nach Absatz 2 oder wegen Schwerbehinderung nach Absatz 3 unberührt lassen soll .
- § 2 a Satz 2 wird dahingehend verdeutlicht, daß sich die Regelung über die Rückgewähr der Vorgriffsstunden nicht über ein Arbeitszeitkonto vollzieht, in dem einzelne individuell geleistete Unterrichtsstunden festgehalten sind, sondern durch entsprechende Senkung der wöchentlichen Pflichtstunden.
- Hinsichtlich der Klassenbildung sieht § 3 aufgrund der Verbändebeteiligung vor, daß die Entscheidung, in Ausnahmefällen die Klassenhöchstwerte zu überschreiten oder die Klassenmindestwerte zu unterschreiten, einheitlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen wird.

Mit dem Verordnungsentwurf leite ich Ihnen zugleich den Bericht über die Auswirkungen des Haushaltsentwurfs 1997 auf die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 1997/98 zu, damit beide

Vorlagen zeitgleich mit dem Haushaltsentwurf 1997 beraten werden können. In dem Bericht werden die Auswirkungen zur Haushaltsaufstellung und der Verordnung zu § 5 SchFG auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert.

Ich darf Sie bitten, die Mehrabdrucke des Verordnungsentwurfs und des Berichts an die Mitglieder der genannten Ausschüsse verteilen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Behler
(Gabriele Behler)

Entwurf

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)

vom

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1993 (GV. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1996 (GV. NW. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 1 a

Abweichungen von den Stundentafeln

Abweichend von § 1 betragen die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler in der Regel:

ab dem Schuljahr 1998/1999

Klasse 5

(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 179)

27 bis 29

ab dem Schuljahr 1999/2000

Jahrgangsstufe 11

Jahrgangsstufen 12 und 13

30 bis 33

28 bis 31

Höhere Handelsschule	33
Fachoberschule Klasse 12 B (Teilzeit)	13."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	27
2. Hauptschule	27
3. Realschule	27
4. Gymnasium	24,5
5. Gesamtschule	24,5
6. Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule	24,5
7. Kollegschule	24,5
8. Sonderschule	26,5
9. Abendrealschule	24
10. Abendgymnasium	21
11. Kolleg, Studienkolleg für ausländische Studierende	21.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 8 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden im Schuljahr 1997/98 für Lehrerinnen und Lehrer an der in Nummer 7 genannten Schulform 23,5, an der in Nummer 9 genannten Schulform 22,75 und an den in den Nummern 10 und 11 genannten Schulformen 19,75."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden bedarf der Zustimmung der betroffenen Lehrkraft, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, soweit sich die Überschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden aus der Organisation besonderer Unterrichtsformen im Rahmen des § 9 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule ergibt und nicht mehr als acht Stunden beträgt. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schulhalbjahres, ausnahmsweise im folgenden Schulhalbjahr ausgeglichen."

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

"(8) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 und § 2 a aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als eine Stunde verringert wird."

3. Nach § 2 wird folgender Paragraph eingefügt:

" § 2 a

Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgrißsstunden)

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 erhöht sich für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren um eine Stunde, und zwar

1. an Grundschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Kollegschulen in den Schuljahren 1997/98 bis 2002/03,
2. an Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende in den Schuljahren 1999/2000 bis 2004/05,
3. an den übrigen Schulen in den Schuljahren 1998/99 bis 2003/04.

Für Lehrerinnen und Lehrer, die auf der Grundlage des Satzes 1 zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet waren, ermäßigt sich die Pflichtstundenzahl nach

§ 2 ab dem Schuljahre 2008/09 jeweils für einen entsprechenden Zeitraum um eine Stunde."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind."

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter "mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde" gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 3, 4 und 5 werden jeweils die Wörter "mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde" gestrichen.

bb) In Satz 6 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "die Schulleiterin oder der Schulleiter" ersetzt.

d) Absatz 9 wird aufgehoben.

5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Relationen "Schüler je Stelle" betragen nach Maßgabe des Haushalts für das Schuljahr 1997/98:

1. Grundschule	
a) Klassen 1 bis 4	25,1
b) Schulkindergarten	19,8
2. Hauptschule	18
3. Realschule	21,9

4. Gymnasium	
a) Klassen 5 bis 10	20,6
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	12,8
5. Gesamtschule	
a) Klassen 5 bis 10	19
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	12,8
6. Berufsschule	
a) Teilzeitschule	40,4
b) Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	15,7
c) Berufsgrundschuljahr	18,1
7. Berufsaufbauschule	
a) Vollzeitform	15,7
b) Teilzeitform	40,4
8. Berufsfachschulen	
a) höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	13,6
b) übrige Berufsfachschulen	15,7
9. Fachschule	
a) Vollzeitform	15,7
b) Teilzeitform	35,3
10. Fachoberschule	
a) Klasse 11	50,5
b) Klasse 12	
aa) Vollzeitform	15,7
bb) Teilzeitform	37,5
11. Kollegschule	
a) Bildungsgänge in Vollzeitform	
aa) Doppelqualifikation	13,2
bb) Einfachqualifikation	
- studienbezogen	13,2
- berufsbezogen	15,7
b) Bildungsgänge in Teilzeitform	
aa) Doppelqualifikation	35,4
bb) Einfachqualifikation	40,5
12. Sonderschulen	
a) Schule für Lernbehinderte	10,6
b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistig- behinderte, Körperbehinderte und Kranke	5,9

c)	Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörigē, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	
	aa) allgemein	7,9
	bb) Primarstufe der Schule für Sprachbehinderte	8,7
1-	Abendrealschule	
3.		
	Vollbeleger	20,5
	Teilbeleger	31,5
14.	Abendgymnasium	
	Vollbeleger	16,1
	Teilbeleger	37,1
1-	Höhere Fachschule	15,7
5.		
16.	Kolleg	
	Vollbeleger	11,1
	Teilbeleger	26,5. "

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nr. 1 wie folgt gefaßt:

"1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz,"

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Sonderschulen zuweisen zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung."

7. Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 7 a

Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern

Von dem von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes insgesamt 15 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet. Dies gilt für den eigenverantwortlichen Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter der Primarstufe, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Januar 1998, sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter der übrigen Lehrämter, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Januar 1999 beginnen ."

8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) §§ 5 bis 7 treten am 31. Juli 1998 außer Kraft."

Artikel II

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird ermächtigt, die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der sich aus

- der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 5. März 1994 (GV. NW. S. 131),
- der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 17. März 1995 (GV. NW. S. 284),
- der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 7. Mai 1996 (GV. NW. S. 182),

und dieser Verordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Artikel II tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Anschluß an den Dialog der Ministerin für Schule und Weiterbildung mit den Lehrerverbänden hat die Landesregierung am 18. Juni 1996 ein Bündel von Maßnahmen beschlossen, um bei steigenden Schülerzahlen die Unterrichtsversorgung an den Schulen in Nordrhein-Westfalen in den nächsten Schuljahren sicherzustellen.

Diese Verordnung dient der rechtlichen Umsetzung derjenigen Maßnahmen, die sich auf Regelungsbereiche der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz beziehen. Insbesondere wird mit dieser Verordnung die von Lehrerinnen und Lehrern im Alter von 30 bis 49 Jahren zusätzlich geforderte Unterrichtsstunde sowie deren späterer Ausgleich durch Reduzierung der Regelpflichtstundenzahl rechtlich abgesichert.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Stundentafeln (§ 1)

Ab Schuljahr 1998/99 wird die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 Sekundarstufe I um eine Stunde reduziert. In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule, Höhere Berufsfachschule) werden ab Schuljahr 1999/2000 die Leistungskurse von 6 auf 5 Wochenstunden, in der Höheren Handelsschule die wöchentlichen Unterrichtsstunden von 35/34 auf 33 und in der Fachoberschule Klasse 12 B - Teilzeit - von 14 auf 13 reduziert.

2. Differenzierte Erhöhung der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer (§ 2)

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl wird ab dem Schuljahr 1997/98 für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Gesamtschulen um eine und für Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen um eine halbe Unterrichtsstunde erhöht. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer an den Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges wird stufenweise zum Schuljahr 1997/98 um eine Unterrichtsstunde und ab dem Schuljahr 1998/99 um weitere 1,25 Unterrichtsstunden angehoben. Ab dem Schuljahr 1998/99 erhöht sich auch die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer an den Kollegschulen um eine Stunde. Unverändert bleiben die Pflichtstundenzahlen für die Lehrerinnen und Lehrer an den Grundschulen und Hauptschulen, den Sonderschulen und den berufsbildenden Schulen.

Diese differenzierte und zeitlich gestufte Anhebung der Pflichtstunden berücksichtigt die derzeitige unterschiedliche Belastung der Lehrerinnen und Lehrer der verschiedenen Schulformen und trägt zugleich dem unterschiedlichen Bedarf an Lehrerwochenstunden in den einzelnen Schulformen Rechnung. Die Pflichtstundenzahl für Lehrerinnen und Lehrer an Studienkollegs für ausländische Studierende, die bisher ohne ausdrückliche Regelung der Festlegung für das Kolleg folgte, wird nunmehr im Interesse einer Erhöhung der Rechtssicherheit für die auch hier vorgesehene Erhöhung der Pflichtstunden ausdrücklich in der AVO geregelt.

3. Flexibilisierung (§ 2 Abs. 4)

Die Neufassung des § 2 Abs. 4 dient der weiteren Flexibilisierung bei der vorübergehenden Über- und Unterschreitung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Auf die bisherige Begrenzung "um bis zu drei Unterrichtsstunden" wird verzichtet und zur Begründung der Über- und Unterschreitung nicht mehr vorzugsweise auf den Vertretungsunterricht, sondern generell auf "schulorganisatorische Gründe" abgestellt. Grundsätzlich soll jedoch weiterhin eine Überschreitung der Regelpflichtstundenzahl um mehr als zwei Stunden von der Zustimmung der betroffenen Lehrerin oder des betroffenen Lehrers abhängig sein, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert.

Darüber hinaus muß zur Organisation des Berufsschulunterrichts in den Fachklassen der Berufsschule gemäß § 9 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (AO BS) ein größerer Freiraum beim Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern eingeräumt werden. Im Interesse der Sicherung von Ausbildungsplätzen wird deshalb der Vorbehalt der individuellen Zustimmung für eine Über- bzw. Unterschreitung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl um mehr als zwei Unterrichtsstunden durch die Mitwirkung der Lehrerkonferenz gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 Schulmitwirkungsgesetz an den "Grundsätzen für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen" ersetzt.

Die Berufsschulen werden künftig in weit größerem Umfang als bisher in Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben flexiblere Unterrichtsgestaltungen finden müssen. Ein immer mehr nachgefragtes Unterrichtsmodell sieht vor, den grundsätzlich aus eineinhalb Unterrichtstagen bestehenden Berufsschulunterricht zukünftig über das gesamte Jahr durch zwei volle Unterrichtstage in der einen und einen Unterrichtstag in der anderen Woche zu organisieren. Dies bedeutet, daß in der einen Woche vier Unterrichtsstunden mehr, in der nächsten Woche vier Unterrichtsstunden weniger als durchschnittlich zu

erteilen sind. Bei dem fachlich nicht zu vermeidenden Einsatz in mehreren Fachklassen führt dies bei den Lehrkräften zu Verschiebungen von mehr als zwei Unterrichtsstunden pro Woche. Trotz des unmittelbaren Ausgleichs in der Folgewoche erfordert diese Organisationsform als Dauerlösung nach bisheriger Regelung in der AVO die Zustimmung der Lehrkräfte.

Die sachgerechte Unterrichtsorganisation führt an vielen Berufsschulen zu - oft nur geringen - regelmäßigen Über- und Unterschreitungen der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Der Rahmen dafür ist z. B. in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Handwerk bereits gesteckt. Eine vergleichbare Verabredung für den Bereich der Industrie- und Handelskammern ist in Vorbereitung. Bei Fortbestehen des individuellen Zustimmungsvorbehaltes geriete jedoch das pädagogisch Verantwortbare, organisatorisch von den Berufsschulen im Prinzip Leistbare und im Interesse der Auszubildenden Gewollte in Abhängigkeit von der Bereitschaft einzelner Lehrkräfte. Es erscheint daher notwendig, aber auch vertretbar, die individuelle Zustimmung durch die für langfristige und im vorhinein geplante besondere Formen der Organisation des Unterrichts vorgesehene Mitwirkung der Lehrerkonferenz gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 Schulmitwirkungsgesetz zu ersetzen.

4. Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgriffsstunden § 2 a)

Für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen im Alter von 30 bis 49 Jahren erhöht sich durch diese Vorschrift - wegen des unterschiedlichen Bedarfs der einzelnen Schulformen zeitlich gestuft - vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Schuljahren die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden um eine weitere Unterrichtsstunde. Für die betroffenen Lehrkräfte verringert sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden entsprechend um eine Unterrichtsstunde ab dem Schuljahr 2008/09.

Für die 30 bis 49jährigen teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer bildet die erhöhte Pflichtstundenzahl in den betreffenden Schuljahren die Bezugsgröße der anteiligen Besoldung/Vergütung.

5. Klassenbildung (§ 3)

Bei der Klassenbildung sollen Über- und Unterschreitung der Bandbreiten nicht mehr der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bedürfen, sondern unter den fortgeltenden Ausnahmeveraussetzungen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden können.

6. Relationen (§ 5)

Die Folgen der Anhebung der Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 sowie der Einführung der Vorgriffsstunde nach § 2 a auf die Relationen "Schüler je Stelle" sind im Entwurf des Haushaltsplans 1997 (Ergänzungsvorlage) berücksichtigt. § 5 der Verordnung entspricht den dem Haushaltsplan zugrunde liegenden Relationen für das Schuljahr 1997/98 gemäß dem Jährlichkeitsprinzip nach § 5 Abs. 2 Schulfinanzgesetz.

7. Stellenreserve (§ 7 Abs. 1 Nr. 1)

Die Stellenreserve für den Vertretungsunterricht von ursprünglich 4 v.H. der Grundstellen mußte in den letzten Schuljahren zunehmend zur Deckung des Grundbedarfs in Anspruch genommen werden. Im Schuljahr 1996/97 ist lediglich noch für die Hauptschule eine Stellenreserve im Umfang von 2 v.H. der Grundstellen ausgewiesen. Auf absehbare Zeit wird keine Stellenreserve mehr zur Verfügung stehen; der Klammerzusatz in § 7 Abs. 1 Nr. 1 kann daher entfallen.

8. Zusätzliche Stellen für besondere Aufgaben (§ 7 Abs. 3)

Nach Maßgabe des Haushalts werden zusätzliche Stellen bereitgestellt für solche Schulen, die z. B. aufgrund des sozialen Umfeldes besondere Probleme zu bewältigen haben, und zur Weiterentwicklung des Schulwesens.

9. Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern (§ 7 a)

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erteilen im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes eigenverantwortlichen Unterricht. Dieser soll auf den Unterrichtsbedarf angerechnet werden, beginnend mit den Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern der Primarstufe, die am 1. Februar 1998, sowie für Lehramtsanwärterinnen und -anwärter der übrigen Lehrämter, die am 1. Februar 1999 in den Vorbereitungsdienst eintreten.

Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 1997/98

auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 1997

Gemäß Handlungskonzept der Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26.11.1991 legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz (AVO) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

1. Ausgangslage

Mit dem Handlungskonzept ist eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet worden, die zu einer Annäherung der Bedarfsparameter an die Möglichkeiten des Personalhaushalts führen sollten. Mit der Zielsetzung "Herstellung der Stimmigkeit des Lehrstellenberechnungssystems" sind bedarfsbegründende Standards in einer Größenordnung von rechnerisch 17 000 Stellen reduziert worden. Offen geblieben ist zwar ein Anpassungsbedarf von ca. 5 000 Stellen, der durch die fehlende Kongruenz von bestehenden bedarfsauslösenden Vorgaben für die Schulen und den Schüler-Lehrer-Relationen in den Haushaltsplänen entsteht. Die damaligen Maßnahmen des Handlungskonzepts, wie z.B. die Änderung der Stundentafeln, der Klassenfrequenzen und der Altersermäßigung, werden aber auch im Schuljahr 1997/98 weiterhin ihren faktischen Beitrag zum Ausgleich dieser Differenz leisten.

Bereits im Laufe der vergangenen Legislaturperiode wurde deutlich, daß der Schülerzuwachs bis zum Jahr 2000 und der damit einhergehende zusätzliche Unterrichtsbedarf im rechnerischen Umfang von ca. 9 100 Stellen die Landesregierung angesichts der im Verhältnis zu den Aufgaben knappen Finanzmittel vor veränderte Aufgaben stellen würde. Die Landesregierung hat sich darauf verständigt, die Personalausgaben innerhalb eines Volumens von 50 v.H. der Steuereinnahmen zu halten. Die Aufstellung des Haushalts 1997 hatte - wie die Aufstellung der Haushalte seit 1993 - aus diesem Grund die Vorgabe, in der Gesamtheit der Lehrerstellen (136 972) keinen Zuwachs zuzulassen, unbeschadet der Möglichkeit, innerhalb der Schulformkapitel Verschiebungen vorzunehmen. Es war auch deutlich, daß die haushaltmäßigen Vorgaben - nicht wie in den Jahren zuvor - durch Maßnahmen außerhalb der Parameter des Grundbedarfs (Lehrerpflichtstunden, Klassen- und Stundentafel; im Ergebnis: die Schüler-Lehrer-Relationen) erfüllt werden konnten.

Unter diesen Voraussetzungen hat die Sicherung der Unterrichtsversorgung in einem mittelfristigen Konzept eine vorrangige Bedeutung gegenüber der Herstellung der Stimmigkeit des Berechnungssystems erfahren.

2. Mittelfristiges Konzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Zur Bewältigung der durch steigende Schülerzahlen und begrenzte finanzielle Mittel bedingten Probleme hat die Landesregierung mit den Lehrerverbänden (Philologenverband NW, Realschullehrerverband, Verband Bildung und Erziehung, Verband der Lehrer an Wirtschaftsschulen, Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen, Verband deutscher katholischer Lehrerinnen und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) im Herbst 1994 einen politischen Dialog unter Leitung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und unter Beteiligung von Innenministerium, Finanzministerium und Staatskanzlei begonnen, um einvernehmlich Lösungen zu suchen.

Die Landesregierung hat am 18.6.1996 das mittelfristige Konzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung - Ansätze und Elemente für das Maßnahmenbündel - verabschiedet und am 19.6.1996 in einer Regierungserklärung dem Landtag mitgeteilt.

Zur Sicherung der mittelfristigen Unterrichtsversorgung sind folgende Maßnahmen festgelegt worden:

1. Differenzierte Pflichtstundenerhöhung

Es ist vorgesehen, die Pflichtstundenzahl in der Realschule um 0,5, im Gymnasium um 1, in der Gesamtschule um 1, in der Kollegschule um 1 und in den Schulen des Zweiten Bildungsweges um 2,25 Stunden zu erhöhen. Durch diese Maßnahme wird der Lehrerbedarf um insgesamt 2 170 Stellen reduziert.

2. Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärtern

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen für drei oder vier Schulhalbjahre durchschnittlich in einem flexiblen System nach einer Einführungsphase jeweils insgesamt 18 bzw. 20 Stunden eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, von denen 15 bzw. 16 Stunden auf den Bedarf der Schule angerechnet werden. Durch die Anrechnung dieses Unterrichts werden insgesamt ca. 2 100 bzw. 2 200 Lehrerstellen erwirtschaftet.

3. Vorgriffsstunden mit Ausgleich

Als zeitlich begrenzte Maßnahme werden für die Dauer von sechs Jahren die wöchentlichen Pflichtstunden in allen Schulformen um eine Wochenstunde angehoben. Einbezogen werden die 30- bis 49-jährigen Lehrkräfte. Der Ausgleich erfolgt ab 2008 durch eine entsprechende Senkung der Pflichtstundenzahl. Diese Maßnahme ist im Umfang von 3 030 Stellen bedarfsreduzierend.

4. Stundentafeln

Es ist vorgesehen, die Stundentafel in der Jahrgangsstufe 5 der Sekundarstufe I um eine Unterrichtsstunde zu reduzieren. Ferner sollen die Unterrichtsorganisation der Jahrgangsstufe 11 geändert und die Leistungskurse von 6 auf 5 Wochenstunden reduziert werden. Das entspricht einer Änderung der jetzigen Schüler- Lehrer-Relation von 12,2 auf 13. Entsprechende Änderungen sind in der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe vorgesehen. Durch diese Maßnahme wird der Mehrbedarf um ca. 1 230 Stellen gemindert.

5. Richtwerte für Klassen- und Kursgrößen

Die in der Ausführungsverordnung zu § 5 SchFG normierten Richtwerte werden nicht geändert. Sich faktisch verändernde Werte unterhalb der Klassenobergrenze können zur Verrechnung mit herangezogen werden, d.h. führen zur faktischen Verbesserung der Unterrichtsversorgung in den Schulen.

6. Geld statt Stellen

Das Konzept "Geld statt Stellen" wird fortgeführt und nach Möglichkeit ausgeweitet. Der Verwendungszweck wird für die Schule offener geregelt.

7. Vorgriffseinstellungen

Im Schuljahr 1996/97 erfolgte erstmals die befristete Einstellung von 934 Lehrerinnen und Lehrern im Vorgriff auf die Berufsaustritte des folgenden Jahres. Diese befristeten Arbeitsverträge werden im jeweils folgenden Schuljahr in Dauerarbeitsverhältnisse umgewandelt, so daß die Vorgriffseinstellungen erneut zur Verfügung stehen. Im Umfang von 934 Einstellungen wird auf diese Weise bis zum Jahr 2000 ein zusätzlicher Beitrag zur Bewältigung des durch den Schülerzuwachs begründeten Lehrermehrbedarfs geleistet.

8. Zeitbudget für besondere Aufgaben

Ein zusätzliches Entlastungskontingent (ca. 1 000) wird als "Zeitbudget" an Schulen zur eigenen Disposition zur Verfügung gestellt. Diese Stellen sind für Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen bestimmt; für gezielte Fördermaßnahmen und Vorhaben zur Entwicklung, Erprobung bzw. Sicherung neuer Formen des Lernens und der Zusammenarbeit innerhalb der Schule, mit benachbarten Schulen und mit außerschulischen Partnern.

Der beigefügten Übersicht 1 ist zu entnehmen, in welcher Zeitfolge die einzelnen Maßnahmen in einem differenzierten Stufenkonzept schulformspezifisch umgesetzt werden sollen.

Mit der zeitlichen Stufung werden folgende Ziele verfolgt:

- den unterschiedlichen Bedarfsentwicklungen der Schulformen soll entsprochen werden,
- eine kumulierende schulformspezifische Wirkung der Maßnahmen in einem Jahr soll vermieden werden und
- jeder Schulform soll jährlich eine angemessene Zahl von Neueinstellungen ermöglicht werden.

Neben diesen Maßnahmen, die einen unmittelbaren Einfluß auf den Unterrichtsbedarf haben, sind begleitende Maßnahmen in der VO zu § 5 SchFG vorgesehen, die zwar nicht unmittelbar stellenrelevant sind, gleichwohl aber der Unterrichtsversorgung und -organisation dienen: Flexibilisierung der Unterrichtserteilung von Lehrerinnen und Lehrern, insbesondere im berufsbildenden Bereich (§ 2 Abs. 4), und Verfahrenserleichterungen für die Klassenbildung (§ 3).

3. Schülerzahlen

Die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 1997/98 im Vergleich zum Schuljahr 1996/97 ist in Übersicht 2 wiedergegeben. In den allgemeinbildenden Schulen steigt die Schülerzahl um 43 100 (2,1 v.H.), in den berufsbildenden Schulen und in der Kollegschule um 10 400 (2,2 v.H.). In den allgemeinbildenden Schulen wächst die Schülerzahl in der Grundschule (einschließlich Schulkindergarten) absolut am stärksten (15 400), gefolgt von der Gesamtschule (8 600), dem Gymnasium (8 300), der Realschule (8 000), den Sonderschulen (1 600) und der Hauptschule (1 200).

In Übersicht 2 sind auch die Neuberechnungen für 1996/97 aufgenommen worden, die anlässlich der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1997 erfolgten. Diese Werte enthalten deshalb geringfügige Änderungen gegenüber den ein Jahr früher prognostizierten Schülerzahlen, die den Berechnungen der Stellenzahl im Haushalt 1996 zugrundeliegen.

Bei den Schülerzahlen des Schuljahres 1997/98 sind 3 500 behinderte Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht in der Grundschule berücksichtigt. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, sind in den Sonderschulen dementsprechend 3 500 Schülerinnen und Schüler weniger ausgewiesen und in der Bedarfsberechnung berücksichtigt. Die Verlagerung der Schülerzahl ist im Gesamtergebnis stellenneutral, weil die an die Grundschule überwiesenen Schülerinnen und Schüler wie reguläre Grundschüler in die Berechnung einfließen und die Sonderschulen einen Stellenzuschlag in Höhe der Differenz von Sonderschulrelation und Grundschulrelation erhalten.

4. Lehrerbedarf

Der Lehrerbedarf wird wie bisher in der Systematik "Grundbedarf" (nach Schüler-Lehrer-Relationen) und "Sonderbedarf" (Unterrichtsmehrbedarf und Ausgleichsbedarf) berechnet.

Es war die Aufgabe, den nach den Bedarfsparametern des Haushalts 1996 für das Schuljahr 1997/98 ermittelten zusätzlichen Bedarf aufgrund steigender Schülerzahlen um 2 865 Stellen zu reduzieren, damit die Lehrerstellenzahl des Jahres 1996 insgesamt nicht überschritten wird. Da bei der Aufstellung des Haushalts die 1997 wirksamen Maßnahmen noch nicht feststanden, sah der in den Landtag eingebrachte Entwurf zunächst vor, diese Bedarfsminderung durch pauschale Absetzung bei den jeweiligen Schulformen zu erbringen. Die Absetzung ist bei allen Schulformen gleichmäßig in Höhe von 1,85 % von der Stellenzahl für den Unterrichtsbedarf vorgenommen worden. Der Wert 1,85 entspricht etwa dem Schülerzuwachs für alle Schulformen zusammengefaßt, der sich bei einem Vergleich des Haushalts 1996 und dem Haushaltsentwurf 1997 ergibt. Durch diese Absetzung sollte sich der Bedarf um 2 545 Stellen reduzieren.

Die restlichen Stellen konnten durch Aufgabe der Stellenreserve in Höhe von 2 v.H. (313 Stellen) in der Hauptschule erreicht werden. Die ursprüngliche Stellenreserve in Höhe von 4 v.H. des Grundbedarfs ist seit dem Schuljahr 1994/95 reduziert worden. Sie ist nunmehr bei allen Schulformen entfallen.

Die dem Landtag zugeleitete Ergänzungsvorlage vom 4.10.1996 (Drucksache 12/1390) zum Lehrerstellenplan 1997 löst die pauschale Stellenabsetzung durch das differenzierte

Maßnahmebündel zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ab. Die Auswirkungen sind im einzelnen nachfolgend dargestellt:

4.1 Grundbedarf

Aus der differenzierten Pflichtstundenerhöhung in Realschule (+ 0,5), Gymnasium (+ 1), Zweiter Bildungsweg (+ 1) und Gesamtschule (+ 1) und der Einführung der Vorgriffsstunde ergeben sich gegenüber 1996 Änderungen in den Schüler-Lehrer-Relationen (Übersicht 3). Die Änderung der Pflichtstunden und Vorgriffsstunden ist zwar in § 2 und § 2 a der AVO 1997/98 auf Dauer geregelt worden. Es entspricht aber der gesetzlichen Ermächtigung und dem Prinzip der zeitlichen Stufung, die Relationen des § 5 Abs. 1 AVO nur jeweils für ein Schuljahr neu zu regeln. Im Schuljahr 1997/98 werden die Schüler-Relationen mit Ausnahme von Hauptschule und Sonderschulen in allen Schulformen in einem ersten Schritt geändert.

4.2 Sonderbedarf

Um die Vorgabe einzuhalten, in der Gesamtheit aller Schulkapitel keine neuen zusätzlichen Stellen auszubringen, ist - wie oben erwähnt - die Stellenreserve in Höhe von 2 % bei der Hauptschule aufgegeben worden.

Die Stellenreserve ist in der AVO in § 7 Abs. 1 nicht mehr als schulorganisatorisches Instrument genannt, der Vertretungsbedarf wird durch das Instrument "Geld statt Stellen" bedient.

Der Ansatz für "Geld statt Stellen", Kapitel 05 300 (Schulen gemeinsam), Titel 427 20, wird von 79,7 in 1996 um 26,9 Mio. auf insgesamt 106,6 Mio. in 1997 erhöht. Auf die Schuljahre umgerechnet ergibt sich somit eine Steigerung von 102,6 Mio. DM in 1996/97 um 9,5 Mio. auf 112,1 Mio. in 1997/98.

Die Erhöhungen für 1997 beruhen auf folgenden Tatbeständen:

- Für die Abschaffung der Stellenreserve auch bei der Hauptschule wird der Anteil Vertretungsunterricht erhöht.
- Eine Kürzung um 57 Stellen bei der Lehrerfortbildung wird zu 50 % durch Geldmittel substituiert.

Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht werden in der Hauptschule die Stellen um 4 auf 17 und in der Gesamtschule um 9 auf 64 erhöht. Bei den Sonderschulen wird ein Stellenzuschlag in Höhe von 288 Stellen ausgewiesen, die sich aus der Differenz von Sonderschulrelationen und Grundschulrelation ergeben. Die an die Grundschule überwiesenen Schülerinnen und Schüler erhöhen die Grundstellenzahl der Grundschule um 139 Stellen.

Mit dem mittelfristigen Konzept wird durch § 7 Abs. 3 AVO als neues Institut des Lehrerstellenplans das Zeitbudget eingeführt. Es ist ein neuer Bedarf, der aus den Erträgen der Maßnahmen des mittelfristigen Konzeptes bedient werden kann. Im Schuljahr 1997/98 beträgt er 1 000 Stellen, wobei 360 Stellen zentral in Kapitel 05 300 (Schulen gemeinsam) und 640 Stellen in den einzelnen Schulformkapiteln geführt werden.

Es ist vorgesehen, daß von den hauptamtlichen Ausbildern die Leiter der Studienseminare auf die Zahl der Fachleiterstellen nicht mehr angerechnet werden. Die bisher nur für die Primarstufe gültige Regelung wird somit auf alle Stufen erstreckt. Die erforderlichen 57 zusätzlichen Stellen werden durch eine Kürzung der Stellen für die Lehrerfortbildung erbracht.

In Übersicht 4 ist der Stellenbedarf der Schuljahre 1996/97 und 1997/98 jeweils zum Schuljahresbeginn wiedergegeben. Der Zuwachs erklärt sich aus der Umwidmung von 75 kw-Stellen und einer Reduzierung der Gesamtstellenzahl um zwei Stellen. In der Übersicht sind 934 Stellen für befristete Einstellungen und 6 zusätzliche Stellen für die Mitarbeit an Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von ausländischen Kindern und Jugendlichen (RAA) enthalten.

5. Lehrereinstellung

Die Einstellungsquantitäten für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der voraussichtlichen Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Schuljahresbeginn 1997/98. Die voraussichtliche Besetzungssituation ergibt sich aus den Neueinstellungen und den Zurrhesetzungen während des Schuljahres 1996/97, aus den Rückkehrern aus Beurlaubungen sowie aus Versetzungen zwischen den Schulformen. Diese Werte sind geschätzt worden und können sich aufgrund der weiteren Entwicklung noch ändern. Die Einstellungsmöglichkeiten zu Beginn des Schuljahres 1997/98 können deshalb zur Zeit noch nicht abschließend ermittelt werden. Die endgültigen Kontingente werden nach Auswertung der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 1996/97 und auf der Grundlage

der aktuellen Ist-Besetzung zum 1.2.1996 im Frühjahr 1997 festgelegt. Die folgende Übersicht steht deshalb unter Vorbehalt.

Schulform	Einstellungen zum 1.8.1997
Grundschule	414
Hauptschule	516
Realschule	625
Gymnasium	252
Zweiter Bildungsweg	15
Gesamtschule	347
Sonderschulen	579
Berufsbildende Schulen	409
Kollegschule	24
<hr/>	
Insgesamt	3 181

6. Weitere Maßnahmen des Mittelfristigen Konzepts

Weitere unmittelbar bedarfsdeckende Maßnahmen des mittelfristigen Konzepts (Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärtern, Stundentafeln) müssen für den Haushaltsentwurf 1997 nicht getroffen werden. Gleichwohl werden in der AVO 1997/98 die weiteren Maßnahmen des mittelfristigen Konzeptes zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, soweit sie jetzt schon normativ regelbar sind, aufgeführt. Auf diese Weise soll ein möglichst großes Maß nach Rechts- und Planungssicherheit erreicht werden.

So bestimmt der neue § 7 a AVO 1997/98 "Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern" (LAA), wie und in welchem Umfang dieser Unterrichtseinsatz zur Bedarfserfüllung heranzuziehen ist.

Da im mittelfristigen Konzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung die Erteilung des Unterrichts absoluten Vorrang hat, fallen - gemessen an den anderen Maßnahmen - die Änderungen der Stundentafeln relativ gering aus. Auch wenn sie für das Schuljahr 1997/98 noch nicht relevant werden, sind sie schon in der AVO 1997/98 mit der jeweiligen Zeitperspektive aufgeführt. Hierzu ist auf den neuen § 1 a AVO 1997/98 "Abweichungen von den Stundentafeln" zu verweisen. Die Änderungen der Stundentafeln werden Änderungen der jeweiligen Schüler-Lehrer-Relationen zur Folge haben, allerdings erst zum Schuljahr der tatsächlichen Umsetzung.

7. Zusammenfassung

Das "Mittelfristige Konzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung" löst das Problem der steigenden Schülerzahlen bis zum Jahre 2000. Dementsprechend werden die neuen Schüler-Lehrer-Relationen unter Berücksichtigung der strukturellen Pflichtstundenänderungen und der Vorgriffsstunden, im übrigen aber auf der Grundlage unveränderter Berechnungsfaktoren der bisher gültigen Relationen festgesetzt.

Damit steht jetzt für die Legislaturperiode fest, mit welchen Planungsdaten die Schulen rechnen können. Diese Sicherheit wird dazu beitragen, den Wirkungsgrad der den Schulen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu erhöhen und auszuschöpfen.

S t u f e n p l a n 1997 bis 2000

Maßnahme 1)	1 9 9 7		1 9 9 8		1 9 9 9		2 0 0 0		Insg. Ertrag in Stellen
	Schulform	Ertrag in Stellen	Schulform	Ertrag in Stellen	Schulform	Ertrag in Stellen	Schulform	Ertrag in Stellen	
differenzierte Pflichtstundenenerhöhung	Realschule + 0,5	234	Kollegschule + 1	38					2124
	Gymnasium + 1	1157	Zw. Bildungsw. + 1,25	70					
	Zw. Bildungsw. + 1	61							
	Gesamtschule + 1	564							
	Zwischensumme	2016	Zwischensumme	108	Zwischensumme	0	Zwischensumme	0	
Vorgifftsstunden	Grundschule	683	Hauptschule	340	Zw. Bildungsw.	40			3073
	Berufsb. Schulen	334	Realschule	260					
	Kollegschule	86	Gymnasium	610					
			Gesamtschule	420					
	Zwischensumme	1103	Sonderschulen	300	Zwischensumme	40	Zwischensumme	0	
			Zwischensumme	1930	Zwischensumme	40	Zwischensumme	0	
Stundentafeln			Hauptschule	80	Berufsb. Schulen	150			1230
			Realschule	60	Kollegschule	30			
			Gymnasium SI	80	Gymnasium SII	640			
			Gesamtschule SI	50	Gesamtschule SII	110			
			Sonderschulen	30					
		Zwischensumme	0	Zwischensumme	300	Zwischensumme	930	Zwischensumme	
Lehramtsanwärter 2)			Grundschule	425	Grundschule	425	Hauptschule	75	2800
					Hauptschule	75	Realschule	75	
					Realschule	75	Gymnasium	500	
					Gymnasium	500	Gesamtschule	75	
					Gesamtschule	75	Sonderschulen	100	
					Sonderschulen	100	Berufsb. Schulen	125	
					Berufsb. Schulen	125	Kollegschule	25	
					Kollegschule	25	Zwischensumme	975	
					Zwischensumme	1400	Zwischensumme	75	
		Zwischensumme	0	Zwischensumme	425	Zwischensumme	2370	Zwischensumme	
Insgesamt		3119		2763					9227

1) In der Übersicht sind das Zeitbudget und die Vorgifftsstellen nicht berücksichtigt

2) Bei den Lehramtsanwärtern ist im Umfang von 700 Stellen für das 4. Schulhalbjahr eine Anschließbesetzung (Geld statt Stellen) vorgesehen

Schülerinnen und Schüler

Übersicht 2

Kapitel Schulform	Haushalt 1996	aktualisierte Prognose 1996	Haushalts- entwurf 1997	Veränderung HE97 gegenüber Prog. 96	
				abs.	In v.H.
Jahrgänge 1 bis 4	810400	806800	822000	15200	1,9
Schulkindergarten	15800	15600	15800	200	1,3
05 310 Grundschule zusammen	826200	822400	837800	15400	1,9
05 320 Hauptschule	278200	280400	281600	1200	0,4
05 330 Realschule	262200	265000	273000	8000	3,0
Gymnasium SI	293800	296200	301700	5500	1,9
SII	124900	123000	125800	2800	2,3
05 340 zusammen	418700	419200	427500	8300	2,0
Abendrealschule	6000	6400	6400		
Abendgymnasium	6500	6880	6880		
Kolleg	4400	4220	4220		
05 360 zusammen	16900	17500	17500		
Gesamtschule SI	163700	162200	168300	6100	3,8
SII	23600	23100	25600	2500	10,8
05 380 zusammen	187300	185300	193900	8600	4,6
Sonderschulen Lernbeh.	48000	46500	47400	900	1,9
sonst.	35120	37600	38300	700	1,9
zusammen	83120	84100	85700	1600	1,9
Allgemeinbildende Schulen	2072620	2073900	2117000	43100	2,1
05 410 Berufsbildende Schulen	389300	383400	392200	8800	2,3
05 440 Kollegschule	82700	81000	82600	1600	2,0
Berufsb. Schulen und Kollegschule	472000	464400	474800	10400	2,2
Schulen insgesamt	2544620	2538300	2591800	53500	2,1

Relationen Schüler je Stelle

Übersicht 3

Schulform	1996	1997
1. Grundschule		
a) Klassen 1 bis 4	24,6	25,1
b) Schulkindergarten	19,4	19,8
2. Hauptschule	18,0	18,0
3. Realschule	21,5	21,9
4. Gymnasium		
a) Klassen 5 bis 10	19,7	20,6
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	12,2	12,8
5. Gesamtschule		
a) Klassen 5 bis 10	18,2	19,0
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	12,2	12,8
6. Berufsschule		
a) Teilzeitschule	39,4	40,4
b) Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	15,3	15,7
c) Berufsgrundschuljahr	17,7	18,1
7. Berufsaufbauschule		
a) Vollzeitform	15,3	15,7
b) Teilzeitform	39,4	40,4
8. Berufsfachschulen		
a) höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	13,3	13,6
b) übrige Berufsfachschulen	15,3	15,7
9. Fachschule		
a) Vollzeitform	15,3	15,7
b) Teilzeitform	34,4	35,3
10. Fachoberschule		
b) Klasse 12		
aa) Vollzeitform	15,3	15,7
bb) Teilzeitform	36,5	37,5
11. Kollegschule		
a) Bildungsgänge in Vollzeitform		
aa) Doppelqualifikation	12,8	13,2
bb) Einfachqualifikation		
- studienbezogen	12,8	13,2
- berufsbezogen	15,3	15,7
b) Bildungsgänge in Teilzeitform		
aa) Doppelqualifikation	34,4	35,4
bb) Einfachqualifikation	39,4	40,5
12. Sonderschulen		
a) Schule für Lernbehinderte	10,6	10,6
b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke	5,9	5,9
c) Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte		
aa) allgemein	7,9	7,9
bb) Primarstufe und Schule für Sprachbehinderte	8,7	8,7
13. Abendrealschule		
Vollbeleger	19,6	20,5
Teilbeleger	30,0	31,5
14. Abendgymnasium		
Vollbeleger	15,2	16,1
Teilbeleger	35,0	37,1
15. Höhere Fachschule	15,3	15,7
16. Kolleg		
Vollbeleger	10,5	11,1
Teilbeleger	25,0	26,5

Stellenbedarf

Übersicht 4

Kapitel	Schulform	1996/97			1997/98			Veränderung		
		Stellen- bedarf	kw	Stellen insges.	Stellen- bedarf	kw	Stellen insges.	Stellen- bedarf	kw	Stellen insges.
05 300	Schulen gemeinsam	1636		1636	1638		1638	2		2
05 310	Grundschule	36596		36596	36419		36419	-177		-177
05 320	Hauptschule	18062		18062	18191		18191	129		129
05 330	Realschule	12627		12627	13032		13032	405		405
05 340	Gymnasium	26305	80	26385	25716		25716	-589	-80	-669
05 360	Zweiter Bildungsweg	1136	111	1247	1100	116	1216	-36	5	-31
05 380	Gesamtschule	13329		13329	13367		13367	38		38
05 390	Sonderschulen	12306		12306	12797		12797	491		491
	Allgemeinbildende Schulen	120361	191	120552	120622	116	120738	261	-75	186
05 410	Berufsbildende Schulen	14078		14078	13993		13993	-85		-85
05 440	Kollegschule	3406		3406	3301		3301	-105		-105
	Berufsb. Schulen und Kollegschule	17484		17484	17294		17294	-190		-190
	Schulen insgesamt	139481	191	139672	139554	116	139670	73	-75	-2

Entwurf

Verordnung

Verordnung

zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19. April 1993

(GV. NW. S. 150)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1996

(GV. NW. S. 182)

zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)

vom

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. S. 20), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. S. 20), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Wöchentliche Unterrichtsstunden
der Schülerinnen und Schüler

Artikel 1

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler betragen in der Regel: Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1993 (GV. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1996 (GV. NW. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Allgemeinbildende Schulen

Klasse 1	19 bis 20
Klasse 2	21 bis 22
Klasse 3	23 bis 24
Klasse 4	24 bis 25
Klassen 5 und 6	28bis 30
Klassen 7 und 8	29 bis 31
Klassen 9 und 10	30bis 32
(insgesamt in den Klassen 5 bis 10 im Durchschnitt 30)	
Jahrgangsstufen 11 und 12	30bis 33
Jahrgangsstufe 13	26 bis 30

2. Berufsbildende Schulen

Berufsschule	9 bis 12
Berufsaufbauschule	31

Berufsfachschule	
(einschl. fachpraktischen Unterrichts)	29 bis 33
Fachschule	
(einschl. fachpraktischen Unterrichts)	31 bis 35
Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32

(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 26 b SchVG, den vom Ministerium für Schule und Weiterbildung erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

Nach § 1 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 1 a

Abweichungen von den Stundentafeln

Abweichend von § 1 betragen die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler in der Regel:

ab dem Schuljahr 1998/99

Klasse 5

27 bis 29

(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 179)

ab dem Schuljahr 1999/2000	
Jahrgangsstufe 11	30 bis 33
Jahrgangsstufen 12 und 13	28 bis 31
Höhere Handelsschule	33
Fachoberschule Klasse 12 B (Teilzeit)	13."

§ 2

Wöchentliche Pflichtstunden
der Lehrerinnen und Lehrer

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:		(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:	
1. Grundschule	27	1. Grundschule	27
2. Hauptschule	27	2. Hauptschule	27
3. Realschule	26,5	3. Realschule	27
4. Gymnasium	23,5	4. Gymnasium	24,5
5. Gesamtschule	23,5	5. Gesamtschule	24,5
6. Berufsschule, Berufsfachschule Fachschule u. Fachoberschule	24,5	6. Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule u. Fachoberschule	24,5
7. Kollegschule	23,5	7. Kollegschule	24,5
8. Sonderschule	26,5	8. Sonderschule	26,5
9. Abendrealschule	21,75	9. Abendrealschule	24
10. Abendgymnasium	18,75	10. Abendgymnasium	21
11. Kolleg	18,75	11. Kolleg, Studienkolleg	
		für ausländische Studierende	21.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer

a) an den in den Nummern 3 bis 8 genannten Schulen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet,

b) an den in den Nummern 9 bis 11 genannten Schulen innerhalb eines Zeitraumes von vier Schuljahren für die Dauer von drei Schuljahren auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des vierten Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 8 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden im Schuljahr 1997/98 für Lehrerinnen und Lehrer an der in Nummer 7 genannten Schulform 23,5, an der in Nummer 9 genannten Schulform 22,75 und an den in den Nummern 10 und 11 genannten Schulformen 19,75."

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
 - a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1 um 1 Stunde,
 - b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 0,5 Stunden.)*
2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,

- a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden
nach Absatz 1 um 3 Stunden,
- b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von
mindestens 75 v.H. um 2 Stunden,
- c) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von
mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

*) § 2 Abs. 2 gilt aufgrund des Artikels II der Verordnung vom 9. Juni 1992 mit der Maßgabe, daß sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Lehrerinnen und Lehrer, die am 31. Juli 1991

- a) das 50. Lebensjahr vollendet hatten, um eine Stunde,
- b) das 60. Lebensjahr vollendet hatte, um drei Stunden ermäßigt.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

- 1. 50 oder mehr
 - a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1 um 2 Stunden,
 - b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1 Stunde,
- 2. 70 oder mehr
 - a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden

- nach Absatz 1 um 3 Stunden.
- b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden.
 - c) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden.
3. 90 oder mehr
- a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1 um 4 Stunden.
 - b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 3 Stunden.
 - c) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 2 Stunden.

Über die Regelmäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrkraft kann insbesondere zur Organisation des Vertretungsunterrichts um bis zu drei Unterrichtsstunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stun-

Überschreitung von mehr als zwei Stunden bedarf der Zustimmung der betroffenen Lehrkraft, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schuljahres, ausnahmsweise im folgenden Schulhalbjahr ausgeglichen.

den bedarf der Zustimmung der betroffenen Lehrkraft, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, soweit sich die Überschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden aus der Organisation besonderer Unterrichtsformen im Rahmen des § 9 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule ergibt und nicht mehr als acht Stunden beträgt. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schuljahres, ausnahmsweise im folgenden Schulhalbjahr ausgeglichen."

(5) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl ihrer Grundstellen (§ 4 Abs. 1) und des Ganztagszuschlags (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) berechnete Anrechnungspauschale (Schulleitungspauschale) zur Verfügung. Sie beträgt

- für Schulen mit bis zu zehn Stellen vier Wochenstunden,
 - für Schulen bis mehr als zehn Stellen fünf Wochenstunden,
- zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Hauptschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um 0,1 Wochenstunden je Stelle.

An Gesamtschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale mit Rücksicht auf die besonderen Differenzierungsaufgaben zusätzlich um 0,25 Wochenstunden je Stelle.

(6) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 4 Abs. 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 6 Abs. 1 Nr.

1) verfügen:

Primarstufe:	
Grundschule	0,2
Sekundarstufe I:	
Hauptschule	0,6
Realschule	
Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10)	0,5
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 bis 10)	
Sekundarstufe II:	
Gymnasium (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2
Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	
Berufsfachschule, Berufsaufbauschule,	
Fachoberschule	1,2
Berufsschule (einschl.	
Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	
und Berufsgrundschuljahr)	0,5

Kollegschule
je nach Zuordnung
zum Bildungsgang

Sonderschule: (alle Typen) 0,4

Besondere Einrichtungen des Schulwesens:

Abendrealschule

Abendgymnasium

Kolleg

Fachschule/Höhere Fachschule

I

Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(7) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung setzt im einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium fest.

Nach Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

"(8) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 und § 2 a aufgrund eines Antrags auf Teilzeitarbeit um nicht mehr als eine Stunde verringert wird."

Nach § 2 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 2a

Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgriffsstunden)

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 erhöht sich für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren um eine Stunde, und zwar

1. an Grundschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Kollegschulen in den Schuljahren 1997/98 bis 2002/03,
2. an Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende in den Schuljahren 1999/2000 bis 2004/05,
3. an den übrigen Schulen in den Schuljahren 1998/99 bis 2003/04.

Für Lehrerinnen und Lehrer, die auf der Grundlage des Satzes 1 zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunden verpflichtet waren, ermä-

Bigt sich die Pflichtstundenzahl nach § 2 ab dem Schuljahre 2008/09 jeweils für einen entsprechenden Zeitraum um eine Stunde."

§ 3

Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht überschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters von der Schulaufsichtsbehörde nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht überschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind."

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, daß die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) In der Grundschule und in der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. In der Grundschule ist eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 15, in der Hauptschule eine Überschreitung um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können oder die vom Schulträger gemäß § 9 Schulverwaltungsgesetz gebildeten Schulbezirke den Besuch einer anderen Grundschule derselben Schulart ausschließen.

Für die Bildung der Gruppen im Schulkindergarten beträgt der Richtwert 16, der Höchstwert 20 und der Mindestwert 10.

(5) In der Realschule und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28.

Es gelten folgende Bandbreiten:

Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) In der Grundschule und in der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. In der Grundschule ist eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 zulässig, wenn die vom Schulträger gemäß § 9 Schulverwaltungsgesetz gebildeten Schulbezirke den Besuch einer anderen Schule derselben Schulart ausschließen. In der Hauptschule ist eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

Für die Bildung der Gruppen im Schulkindergarten beträgt der Richtwert 16, der Höchstwert 20 und der Mindestwert 10."

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:

a) bis dreizügig 26 bis 30

Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler überschritten werden. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

b) ab vierzügig 27 bis 29

Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um eine Schülerin oder einen Schüler über- oder unterschritten werden. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung an einer Realschule oder einem Gymnasium erforderlich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde eine Überschreitung oder Unterschreitung um eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler zulassen.

"a) bis dreizügig 26 bis 30

Diese Bandbreite kann um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler überschritten werden. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können."

Buchstabe b) wird wie folgt gefaßt:

"b) ab vierzügig 27 bis 29

Diese Bandbreite kann um eine Schülerin oder einen Schüler über- oder unterschritten werden. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung an einer Realschule oder einem Gymnasium erforderlich ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Überschreitung oder Unterschreitung um eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler zulassen.

(6) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Können an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbe-

höre die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

(7) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule, höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, daß die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 diesen Wert nicht unterschreitet.

(8) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

	Klassenfrequenz- richtwert	höchstwert
1 Berufsbildende Schulen	22	31
a) allgemein (Berufsschule, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)		
b) bei fachpraktischer Unterweisung		
Berufsschule		
(Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsvertrag/ Arbeitsverhältnis); Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	26	29
Theorie unterricht fachprak- tische Unter- weisung	13	15

Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule	Theorie- unterricht	28	31
	fachpraktische Unter- weisung	14	16
2	Kollegschule Vollzeitform Teilzeitform	22 22	25 31
3	Sonderschulen Schule für Lernbehinderte Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke (Sonderschulklassen) Schulen für Erziehungshilfe Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte (Sonderschulklassen)	16 10	22 13
4	Schulen des Zweiten Bildungsweges (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) Vorkurse	11 20 20	14 25 30

(9) Die vor dem Schuljahr 1992/93 auf der Grundlage der bisherigen Regelungen gebildeten Klassen und Kurse können fortgeführt werden. Absatz 9 wird aufgehoben.

§ 4 Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der

Schülerinnen und Schüler durch die in § 5 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation "Schüler je Stelle" (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausberechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung bestimmen, daß bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen - höchstens bis zum Umfang einer Stelle - auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrechnung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.

(4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichts-

bedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

§ 5

Relationen "Schüler je Stelle"

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
"(1) Die Relationen "Schüler je Stelle" betragen nach Maßgabe des Haushalts für das Schuljahr 1997/98:

(I) Die Relationen "Schüler je Stelle" betragen:

1. Grundschule		
a) Klassen 1 bis 4	24,6	25,1
b) Schulkindergarten	19,4	19,8
2. Hauptschule	18	18
3. Realschule	21,5	21,9
4. Gymnasium		
a) Klassen 5 bis 10	19,7	20,6
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	12,2	12,8
5. Gesamtschule		
a) Klassen 5 bis 10	18,2	19
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	12,2	12,8
6. Berufsschule		
a) Teilzeitschule	39,4	40,4
b) Vorklasse zum Berufs- grundschuljahr	15,3	15,7
c) Berufsgrundschuljahr	17,7	18,1
7. Berufsaufbauschule		
7. Berufsaufbauschule		

a) Vollzeitform	15,3	a) Vollzeitform	15,7
b) Teilzeitform	39,4	b) Teilzeitform	40,4
8. Berufsfachschulen		8. Berufsfachschulen	
a) höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	13,3	a) höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	13,6
b) übrige Berufsfachschulen	15,3	b) übrige Berufsfachschulen	15,7
9. Fachschule		9. Fachschule	
a) Vollzeitform	15,3	a) Vollzeitform	15,7
b) Teilzeitform	34,4	b) Teilzeitform	35,3
10. Fachoberschule		10. Fachoberschule	
a) Klasse 11	49,2	a) Klasse 11	50,5
b) Klasse 12		b) Klasse 12	
aa) Vollzeitform	15,3	aa) Vollzeitform	15,7
bb) Teilzeitform	36,5	bb) Teilzeitform	37,5
11. Kollegschule		11. Kollegschule	
a) Bildungsgänge in Vollzeitform		a) Bildungsgänge in Vollzeitform	
aa) Doppelqualifikation	12,8	aa) Doppelqualifikation	13,2
bb) Einfachqualifikation		bb) Einfachqualifikation	
- studienbezogen	12,8	- studienbezogen	13,2
- berufsbezogen	15,3	- berufsbezogen	15,7
b) Bildungsgänge in Teilzeitform		b) Bildungsgänge in Teilzeitform	
aa) Doppelqualifikation	34,4	aa) Doppelqualifikation	35,4
bb) Einfachqualifikation	39,4	bb) Einfachqualifikation	40,5
12. Sonderschulen		12. Sonderschulen	
a) Schule für Lernbehinderte	10,6	a) Schule für Lernbehinderte	10,6

b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke	5,9	b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke	5,9
c) Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige und Sprachbehinderte		c) Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	
aa) allgemein	7,9	aa) allgemein	7,9
bb) Primarstufe der Schule für Sprachbehinderte	8,7	bb) Primarstufe der Schule für Sprachbehinderte	8,7
13. Abendrealschule		13. Abendrealschule	
Vollbeleger	19,6	Vollbeleger	20,5
Teilbeleger	30	Teilbeleger	31,5
14. Abendgymnasium		14. Abendgymnasium	
Vollbeleger	15,2	Vollbeleger	16,1
Teilbeleger	35	Teilbeleger	37,1
15. Höhere Fachschule	15,3	15. Höhere Fachschule	15,7
16. Kolleg		16. Kolleg	
Vollbeleger	10,5	Vollbeleger	11,1
Teilbeleger	25.	Teilbeleger	26,5."

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche, Schulkindergärten und bei Sonderschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei

notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 6

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf zusätzliche Stellen zuweisen:

1. Der Ganztagsstellenzuschlag beträgt in der Grundschule, in der Sekundarstufe I sowie für die Sonderschulen für Lernbehinderte 20 vom Hundert, für die übrigen Sonderschulen 30 vom Hundert der Grundstellenzahl.

2. Für den durch Fördermaßnahmen zugunsten schulpflichtiger ausländischer und ausgesiedelter Schülerinnen und Schüler entstehenden Mehrbedarf betragen die zusätzlichen Relationen

"Schüler je Stelle":

	Integrationshilfen	Muttersprachlicher Unterricht
Grundschule	125	150
Hauptschule	90	150
Realschule	300	200
Gymnasium		

- Klassen 5 bis 10 - Gesamtschule	300	200
- Klassen 5 bis 10 - Berufsschule und Kollegschule	125	200
- Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	100	
- Teilzeitberufsschule	180	
Sonderschulen	125	200

Aus diesen zusätzlichen Relationen ist auch der Mehrbedarf für Beratungs- und Koordinierungsaufgaben abzudecken.

3. Der Versuchszuschlag für die Kollegschule beträgt bis zu 10 vom Hundert auf die Grundstellenzahl nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler.

§ 7

Ausgleichsbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz (Stellenreserve für Hauptschulen bis zu 2 vom Hundert der Grundstellen),
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Studienseminar tätig sind, in Höhe von jeweils 0,5 Stellen,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung, Curriculumentwicklung, Schulver-suche, Fachberatung in der Schulaufsicht, Beratung zur Suchtvor-beugung, Beratung für den Schulsport, Schulbuchgenehmigung und

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Nr. 1 wie folgt gefaßt:

- "1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz."

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen für Schulen der Sekundarstufe I und II sowie für Sonderschulen zuweisen zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung."

Softwareberatung, Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher sowie in kommunalen Bildstellen und Medienzentren.

Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 7 a

Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern

Von dem von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes insgesamt 15 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet. Dies gilt für den eigenverantwortlichen Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtzer der Primarstufe, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Januar 1998; sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtzer der übrigen Lehramter, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Januar 1999 beginnen.

§ 8

Inkrafttreten

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(1) (Inkrafttreten)*)

(2) §§ 5 bis 7 treten am 31. Juli 1997 außer Kraft.

*(2) §§ 5 bis 7 treten am 31. Juli 1998 außer Kraft.

Artikel II

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird ermächtigt, die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der sich aus

der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 5. März 1994

(GV. NW. S. 131),

der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 17. März 1995

(GV. NW. S. 284),

der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 7. Mai 1996 (GV. NW. S. 182),

und dieser Verordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 01. August 1997 in Kraft. Artikel II tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.